

Zusätzliches ärztliches Zeugnis

Nach dem Bundesseuchengesetz (§ 48a, Abs. 2) ist vor der Heimaufnahme oder unmittelbar danach, der Heimverwaltung ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

Aus dem Zeugnis muss ersichtlich sein, dass bei der aufzunehmenden Person keine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane vorliegt.

Eine Röntgenkontrolle darf nicht länger als 3 Monate zurückliegen.

Ärztliches Zeugnis

Auf Grund der von mir am.....durchgeführten Untersuchung
des / der Herrn / Frau..... gebr. am:.....

Wird bestätigt, dass keine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane
vorliegt.

.....
Ort, Datum

.....
Stempel und Unterschrift
Des Arztes